Ausfertigung

Landgericht Berlin II
Az.: 15 O 203/24 eV

Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Patrik Schieweck, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2024-UR-GT-0215

gegen

Ines K[redacted] handelnd unter Ines K[redacted] Obermichelbach
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht [redacted] die Richterin am Landgericht Dr. [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted] ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

a) über das Internet das Siegel

Global-Trust
Deutschlands großer Firmen-Index

und die Urkunde

URKUNDE

TOP

Friseursalon

2024

[redacted]

Sie gehören zu Deutschlands
TOP-Friseursalons.

Global-Trust

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den auf Ihrem Instagram-Account der Antragsgegnerin [redacted] abrufbar ab dem 06.02.2024 unter der URL https://www.instagram.com/[redacted]

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
   Antragsschrift vom 02.04.2024

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift zu erlassen.

Es konnte gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der offenkundigen Urheberrechtsverletzung, welche die Antragsstellerin nicht länger hinzunehmen hat.

Der Verfahrenswert beträgt 2/3 des Hauptsachewerts. Der Hauptsachewert beträgt nach der Rechtsprechung des Kammergerichts 6.000,00 € (Kammergericht, Beschluss vom 20. November 2023, 24 W 39/23).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richter
am Landgericht

Dr. [redacted]
Richterin
am Landgericht

[redacted]
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 04.04.2024 [redacted]

[redacted] JOSekrin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT BERLIN 133